



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

**Handlungsempfehlungen der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein für Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen zum Betrieb unter Berücksichtigung der „Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein“ ab dem 5. Oktober 2020**

Durch diese Handlungsempfehlungen möchten wir die Museen, Galerien, Gedenkstätten und Ausstellungen in Schleswig-Holstein bei Ihrem Betrieb unter Pandemiebedingungen unterstützen. Sie gilt bis zum 1. November 2020 und ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein verfasst worden. Sie wird regelmäßig auf der Grundlage der geltenden „Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein“ (Corona-BekämpfVO) aktualisiert.

## I. Grundsätzliches

(1) Voraussetzung für den Betrieb der Museen, Galerien, Gedenkstätten, von Erinnerungsorten und Ausstellungen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Es wird daher empfohlen, die neue Corona-Bekämpfungsverordnung nebst ihrer Begründung zusätzlich zu dieser Handreichung zu lesen, da die Verordnung die rechtlich verbindlichen Regeln enthält.

(2) Die Wiedereröffnung bzw. der Betrieb von Museen, Galerien, Gedenkstätten, Erinnerungsorten und Ausstellungen in Schleswig-Holstein muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter sind ebenfalls zu beachten.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

## II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

(1) Gezielte und aktuelle Informationen sind wichtig in dieser Zeit. Nutzen Sie dazu Ihre Homepage oder die örtliche Presse und berichten Sie über evt. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Besucher\*innen, die aufgrund der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus entstehen.

(2) Nutzen Sie auch deutlich sichtbare Aushänge im Eingangs- und Kassenbereich mit verständlichen und gut lesbaren Informationen zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen, mit dem Hinweis auf Zugangsbeschränkungen, beispielsweise zur zugelassenen Höchstzahl der Personen und dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus dem Museum, der Ausstellung, Galerie oder Gedenkstätte führen können (Corona-BekämpfVO § 3 Abs. 3).

## III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen in der Ausstellung und im Servicebereich

(1) Definieren Sie eine maximale Anzahl von Besucher\*innen, die sich gleichzeitig im Gebäude und in den einzelnen öffentlich zugänglichen Räumen unter Einhaltung des Abstandsgebots aufhalten können. Sorgen Sie dafür, dass sich nie mehr als diese Anzahl von Besucher\*innen gleichzeitig in Ihrem Museum, Ihrer Galerie, Gedenkstätte oder Ausstellung aufhält.

(2) Die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards ist sicherzustellen.

(3) Da Museen, Galerien, Gedenkstätten, Erinnerungsorte und Ausstellungen im Sinne der Verordnung auch Freizeiteinrichtungen sind, wird erwartet, dass Sie ein Hygienekonzept erstellen und die Besucher\*innen registrieren (Corona-BekämpfVO § 10, Abs. 3 und § 4). Das Hygienekonzept muss den Behörden nur auf Verlangen vorgelegt werden. Es sollte unter anderem das Abstandsgebot von 1,50 m zwischen Besucher\*innen in allen Räumen und damit die Begrenzung der Besucherzahl aufgrund der räumlichen Kapazitäten enthalten. Weiterhin sollte hier die Regelung von Besucherströmen beschrieben werden. Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren, die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen, die häufig berührt werden, sowie regelmäßiges Lüften der Innenräume müssen gewährleistet werden. (Corona-BekämpfVO § 4 Abs. 1).



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

- (4) Für Freilichtmuseen, Gedenkstätten, Erinnerungsorte und von Museen betriebene Außenflächen gelten die allgemeinen Abstandsregelungen gem. § 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung. Ein Hygienekonzept muss nicht erstellt werden. Spielplätze können geöffnet werden. Betreiber von Spielplätzen müssen ein Hygienekonzept erstellen (Corona-BekämpfVO §4, Abs. 1).
- (5) An den Ein- und Ausgängen sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife und Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein, hier sollten Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.
- (6) Eine enge Begegnung von Besucher\*innen muss – insbesondere im Sanitärbereich – vermieden werden. Sorgen Sie dafür, dass es im Kassen- und Eingangsbereich nicht zur Gruppenbildung kommt. Markieren Sie im Kassenbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand von 1,50 m, der in einer Warteschlange einzuhalten ist.
- (7) Installieren Sie am Eingangstresen möglichst einen sogenannten „Spuckschutz“ z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie.
- (8) Stellen Sie möglichst von Bar- auf Kartenzahlung um.
- (9) Garderoben, bei denen Personal Kleidung bzw. Taschen entgegennimmt, müssen geschlossen bleiben. Verweisen Sie auf Garderobenständer bzw. ggf. Garderobenschränke und Schließfächer.
- (10) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden. Orientieren Sie sich dabei am Besucheraufkommen.
- (11) Audioguides und VR-Anwendungen müssen nach jeder Nutzung durch entsprechend geschultes Personal desinfiziert werden. Touchscreens und Hands-on-Stationen sollten gesperrt oder ohne direkten Körperkontakt zu bedienen sein oder müssen nach jeder Nutzung durch



## MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

entsprechend geschultes Personal desinfiziert werden. Auf die Auslage oder Ausgabe von Ansichtsexemplaren sollte verzichtet werden, das gilt auch für Museumsshops.

(12) Der Museumsshop ist so einzurichten, dass die Besucher\*innen den Mindestabstand von 1,50 m einhalten können. Im Shop sollten Informationen platziert werden, die darauf hinweisen, dass nur die Ware angefasst werden sollte, die später auch erworben wird.

(13) Museumscafés und andere gastronomische Einrichtungen dürfen (Corona-BekämpfVO § 7) unter folgenden Voraussetzungen betrieben werden: Erforderlich ist ein gesondertes Hygienekonzept mit der Einhaltung des Abstandsgebots oder geeigneten physischen Barrieren. Außerdem müssen die Kontaktdaten der Besucher\*innen erhoben werden (Corona-BekämpfVO § 2, Abs. 1,2). Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.

### **IV. Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote**

(1) Ausstellungseröffnungen und Kulturveranstaltungen – gemeint sind zeitlich begrenzte Ereignisse wie Lesungen, Theater- und Tanzaufführungen, Konzerte, bei denen die Teilnehmer\*innen feste Sitzplätze haben - sind mit bis zu 750 Besucher\*innen im Innenraum erlaubt. Außerhalb geschlossener Räume sind Veranstaltungen mit bis zu 1.500 Personen möglich (Corona-BekämpfVO § 5, Abs. 5). Voraussetzung ist das Abstandsgebot und ein Hygienekonzept. Alle Teilnehmenden müssen ihre Kontaktdaten dem Veranstalter übermitteln (Corona-BekämpfVO §4, Abs.2).

Das Abstandsgebot gilt für Teilnehmer\*innen auf festen Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit Personen aus einem Haushalt (Corona-BekämpfVO § 2, Abs. 1) oder den Mitgliedern einer Schulkohorte sowie ihrer Aufsichtsperson besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird, alle Teilnehmer\*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die von den Teilnehmer\*innen jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.



Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als ein Viertel der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze besetzt werden, alle Teilnehmer\*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, kein Alkohol ausgeschenkt und verzehrt wird, erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 hinweisen, nicht eingelassen werden, die Einhaltung des Abstandsgebots jenseits der zugewiesenen Plätze und des Hygienekonzepts durch Ordnungskräfte sichergestellt wird, das Hygienekonzept von der zuständigen Behörde genehmigt ist und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluft erfolgt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird (Corona-BekämpfVO § 5, Abs. 5).

(2) Führungen und andere Veranstaltungen mit Gruppenaktivität wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen ohne feste Sitzplätze bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, sind im Innenbereich für bis zu 50 Personen und im Außenbereich für bis zu 150 Personen möglich (Corona-BekämpfVO §5, Abs. 3 ), Voraussetzung ist die Einhaltung des Abstandsgebots und ein Hygienekonzept. Alle Teilnehmenden müssen ihre Kontaktdaten dem Veranstalter übermitteln.

Für jedes Museum muss individuell errechnet werden, wie viele Personen sich bei der Wahrung des Abstandsgebots in den betreffenden Räumen gleichzeitig aufhalten dürfen. Diese Anzahl ist Grundlage für die zulässige Anzahl von Besucher\*innen, die für eine Führung im Innenbereich zugelassen sind. Sie darf jedoch 50 Personen nicht überschreiten.

(3) Weitere museumspädagogische Angebote sind als außerschulische Angebote für alle Besucher\*innen und auch für Schulklassen erlaubt. Voraussetzung ist das Abstandsgebot, die Einhaltung der Hust- und Niesetikette, ein Hygienekonzept, die Möglichkeit zum Waschen und Desinfizieren der Hände sowie die Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen (Corona-BekämpfVO §12). Soweit der Bildungszweck dieses erfordert, kann von dem Abstandsgebot abgewichen werden, wenn alle Teilnehmer\*innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Gibt es bei den museumspädagogischen Angeboten feste Sitzplätze, die höchstens kurzzeitig verlassen werden, können maximal 100 Personen in Innenräumen und 250 außerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Handelt es sich um Angebote ohne feste Sitzplätze, ist die Teilnehmeranzahl auf 50 begrenzt.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

(4) Veranstaltungen wie Märkte, Landmärkte und Messen mit wechselnden Teilnehmer\*innen, bei denen die Abstandsregelungen überwiegend eingehalten werden können, dürfen eine gleichzeitige Besucherzahl von 1.500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Einhaltung des Abstandsgebots, der Hygienemaßnahmen und der Zugangskontrollen ist in der Regel von Ordnungskräften zu kontrollieren, die vom Veranstalter gestellt werden müssen. Auf solchen Veranstaltungen dürfen zudem keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl gilt nicht, wenn das Hygienekonzept von der zuständigen Behörde genehmigt ist, bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen der Luftaustausch durch Frischluft erfolgt und dies kontinuierlich mittels Kohlendioxid-Sensoren überprüft wird (Corona-BekämpfVO § 5, Abs. 5), alle Teilnehmer\*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und erkennbar berauschte Personen sowie Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 hinweisen, nicht eingelassen werden.

## V. Hygieneauflagen für Mitarbeiter\*innen

(1) Es gelten die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des BMAS.

(2) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter\*innen zur Verfügung.

(3) Mitarbeiter\*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollten möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei den Betroffenen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.

(4) Das Personal ist zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Besucher\*innen- und im Arbeitsbereich zu schulen.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein  
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

## VI. Links zu weiteren Informationen

**Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein**

[https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html)

**BMAS / Arbeitsschutzstandards COVID 19**

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html>

**Robert Koch-Institut / Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen**

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)

**DMB / Museen bereiten sich auf schrittweise Öffnung vor**

<https://www.museumbund.de/museen-bereiten-sich-auf-schrittweise-wiederoeffnung-vor/>